

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Betriebliches Rechnungswesen](#)

Betriebliches Rechnungswesen

Dieses Dokument wurde erstellt am 26.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Buchführungspflicht und Buchführung](#)
 - [Rechnungslegungspflichtige Unternehmen \("Bilanzierer"\)](#)
 - [Gewinnermittlung bei Gründung eines Betriebes](#)
 - [Gewinnermittlung bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Finanzbuchführung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Rechnungslegung und Offenlegung der Bilanz](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Einreichung der Bilanz](#)
 - [Einreichung der gekürzten Bilanz](#)
 - [Aufbewahrungspflicht](#)
 - [Liquidationsbilanz](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Jahresabschluss](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Erstellung des Jahresabschlusses](#)
 - [Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses](#)
 - [Offenlegung des Jahresabschlusses](#)
 - [Veröffentlichung des Jahresabschlusses](#)
 - [Inhalt des Jahresabschlusses, des Anhangs zum Jahresbericht und des Lageberichts](#)
 - [Aufbewahrungspflicht](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Konzernabschluss](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Teilkonzernabschluss](#)
 - [Aufbewahrungspflicht](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

- [Inventar](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Kontrolle durch Außenprüfung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Aufbewahrungspflicht](#)
- [Gewinnermittlungsarten im Detail](#)
 - [Doppelte Buchführung](#)
 - [Einnahmen-Ausgaben-Rechnung](#)
 - [Pauschalierung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Formulare](#)
- [Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung](#)
- [Rechnungslegung von Genossenschaften](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Betriebliches Rechnungswesen

Aktuelle Informationen über betriebliches Rechnungswesen, Gewinnermittlung, Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen, Jahresabschluss, Aufbewahrungspflicht etc.

Information für Einsteiger

Zu Ihren Pflichten als Unternehmerin/Unternehmer gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Dies führt uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens. Ausgangsgrößen bilden u.a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, welcher starken Schwankungen unterliegen kann. Die Unternehmerin/der Unternehmer ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von denen das Finanzamt in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss sie/er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

Die Arten der Gewinnermittlung im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis der Begriff der "Gewinnermittlungsarten" verwendet. Sie haben drei Möglichkeiten, Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- Die Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) nach § 5 oder nach § 4 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG)
- Die (vollständige) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs 3 EStG) oder
- Die Pauschalierung (§ 17 EStG), die im Allgemeinen ebenfalls eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung) darstellt, wobei allerdings Betriebsausgaben teilweise oder ganz pauschal abgezogen werden können

Die einzelnen Gewinnermittlungsarten gelten für Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) und aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) grundsätzlich in folgenden Fällen:

Gewinnermittlung bei Einkünften aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb	
Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG	Wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen und Rechnungslegungspflicht nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) besteht oder (bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht) die § 5-Ermittlung freiwillig fortgesetzt wird.
Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs 1 EStG	Bei freiwilliger Buchführung oder wenn Rechnungslegungspflicht nach dem UGB besteht, aber keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG	Ohne freiwillige Buchführung und ohne Rechnungslegungspflicht nach dem UGB (davon entbunden sind ohne Rücksicht auf den Umsatz alle freien Berufe)
Pauschalierung (§ 17 EStG)	Für kleinere Betriebe mit Umsätzen bis 220.000 Euro generell zulässig, weiters bestehen branchenspezifische Pauschalierungen

Besonderheiten bestehen bei Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirten, die ab einem Einheitswert von 150.000 Euro oder einem Umsatz von 550.000 Euro buchführungspflichtig (nach § 4 Abs 1 EStG) sind. Für kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe besteht eine besondere Pauschalierung.

Die Eintragung im Firmenbuch (Protokollierung) ist für die Frage der Gewinnermittlung unbeachtlich.

Nur bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG

- müssen die Bilanzierungsvorschriften des UGB beachtet werden; insbesondere müssen drohende Risiken (z.B. ernsthaft drohende Verbindlichkeiten oder Verluste, Wertminderungen von Betriebsvermögen) berücksichtigt werden; bei der Bilanzierung nach § 4 Abs 1 EStG besteht dazu keine Verpflichtung,
- dürfen auch Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar im Betrieb eingesetzt werden (z.B. Mietgebäude, nicht mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängende Beteiligungen), zur Kapitalstärkung als sogenanntes "gewillkürtes" Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen werden,
- waren auch Wertveränderungen von Grund und Boden im Rahmen des Gewerbebetriebes immer steuerlich relevant; bei anderen Gewinnermittlungsarten ist dies erst ab 1. April 2012 der Fall, doch gilt hier für Alt-Grund-Boden (bis 30. März 2002 angeschafft) eine günstige Pauschalierung,

- kann ein vom 31. Dezember abweichender Bilanzstichtag gewählt werden (dies ist daneben auch den nach § 4 Abs 1 EStG buchführenden Land- und Forstwirten/buchführenden Land- und Forstwirten erlaubt).

Weiterführende Links

- [⇒ Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten \(Your Europe Business\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 4](#), [⇒ 5](#), [⇒ 17](#), [⇒ 22](#), [⇒ 23](#) [⇒ Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- [⇒ Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Buchführungspflicht und Buchführung

Die steuerliche Buchführungspflicht kann sich in erster Linie aus dem Unternehmensgesetzbuch (§§ 189 ff UGB) ergeben, weil eine unternehmensrechtliche Pflicht – Rechnungslegungspflicht – auch eine steuerliche Buchführungspflicht (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, doppelte Buchführung) nach sich zieht (§ 124 Bundesabgabenordnung – BAO). Die Buchführungsgrenzen des § 125 BAO sind nur mehr für Land- und Forstwirten/Land- und Forstwirte anzuwenden.

Rechnungslegungspflichtige Unternehmen ("Bilanzierer")

Für **Einzelunternehmen** und **Personengesellschaften** (mit natürlichen Personen als unbeschränkt Haftende), ausgenommen für freie Berufe und Land- und Forstwirte, definiert § 189 Abs 1 Z 2 UGB **Umsatzschwellenwerte**, bei deren Überschreitung die **Rechnungslegungspflicht eintritt**. Dabei muss der (untere) Umsatzschwellenwert zweimal hintereinander (= nachhaltig) überschritten worden sein. Sodann tritt nach Ablauf eines "Pufferjahres" die Rechnungslegungspflicht mit dem übernächsten Geschäftsjahr (= Wirtschaftsjahr) ein (bei Überschreiten in den Jahren 2014 und 2015 daher ab dem Jahr 2017).

Wird der "qualifizierte" (obere) Umsatzschwellenwert überschritten, tritt die Rechnungslegungspflicht bereits bei einmaligem Überschreiten und ohne Pufferjahr ein, somit bereits ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr, bei Überschreiten im Jahr 2016 daher ab dem Jahr 2017.

Die Schwellenwerte betragen:

Umsatzschwellenwert	700.000 Euro
Qualifizierter Schwellenwert	1.000.000 Euro

Diese Grenzen gelten in erster Linie für Gewerbetreibende. Die bei Überschreitung dieser Grenzen eintretende Rechnungslegungspflicht führt dabei automatisch zur Buchführungspflicht nach § 5 EStG. Die Eintragung ins Firmenbuch ist für die Frage der Buchführungspflicht und die Art der Gewinnermittlung nicht mehr maßgebend.

HINWEIS Für freie Berufe iSd UGB (z.B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare, Künstlerinnen/Künstler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller) ist keine unternehmensrechtliche (und wie bisher auch keine steuerliche) Buchführungspflicht vorgesehen. Selbstverständlich können Freiberuflerinnen/Freiberufler – wie alle anderen Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht ohnehin buchführungspflichtig sind – freiwillig Bücher führen.

Für [⇒ Personengesellschaften](#), also [⇒ Offene Gesellschaften](#) (OG) oder [⇒ Kommanditgesellschaften](#) (KG) mit mindestens einer natürlichen Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin/unbeschränkt haftender

Gesellschafter, und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbnR) gelten hier die gleichen Regelungen wie für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer (Umsatzgrenzen, keine Rechnungslegungspflicht für freie Berufe).

Eine umsatz- und tätigkeitsunabhängige (also auch bei nicht gewerblichen Tätigkeiten bestehende) Buchführungspflicht gilt für [» Kapitalgesellschaften](#) ([» GmbH](#), [» AG](#)) und für die [» GmbH & Co KG](#) (bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet).

Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für **Gewerbebetriebe** zusammen (Rechtslage ab dem Jahr 2010).

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OG, KG)	bis 220.000 Euro Umsatz im Vorjahr	wahlweise Basispauschalierung ¹⁾ , Einnahmen-Ausgaben Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs 1 EStG) möglich
	bis 700.000 Euro Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs 1 EStG; bei Fortsetzungsoption ²⁾ auch nach § 5 EStG) möglich
	bei zweimaligem Überschreiten der Umsatzgrenze von 700.000 Euro oder einmaligem Überschreiten von 1.000.000 Euro	doppelte Buchführung nach § 5 EStG verpflichtend
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), GmbH & Co KG	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung (nach § 5 EStG, gilt für GmbH und AG auch bei nicht gewerblicher Tätigkeit) unabhängig vom Umsatz stets verpflichtend

1) Siehe auch [» Pauschalierung](#). Es bestehen daneben auch branchenspezifische Pauschalierungsmöglichkeiten, die auch bei höheren Umsätzen noch anwendbar sind.

2) Antrag auf Fortsetzung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht wegen zweimaligem Unterschreiten des Schwellenwertes (§ 5 Abs 2 EStG)

Der **Entfall der Rechnungslegungspflicht** erfordert grundsätzlich ebenfalls ein zweimaliges Unterschreiten des Schwellenwertes von 700.000 Euro, tritt jedoch ohne "Pufferjahr" bereits ab dem darauffolgenden Jahr ein.

BEISPIEL Ein nicht rechnungslegungspflichtiger Textilwarenhändler erzielte in den Jahren 2014 und 2015 erstmals Umsätze von jeweils mehr als 700.000 Euro (aber unter 1.000.000 Euro). Aufgrund des zweimaligen Überschreitens der Umsatzschwelle von 700.000 Euro liegt nach dem "Pufferjahr" 2016 ab dem Jahr 2017 Rechnungslegungspflicht nach dem UGB (und damit grundsätzlich die Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG) vor. Unterschreitet der Textilwarenhändler allerdings in den Jahren 2016 und 2017 die Umsatzgrenze von 700.000 Euro, entfällt die Rechnungslegungspflicht wieder ab dem Jahr 2018. Er kann die Gewinnermittlung nach § 5 EStG aber dennoch auf Antrag auch für die Jahre ab 2017 beibehalten ("Fortführungsoption" nach § 5 Abs 2 EStG). Alternativ wäre aber auch ein Wechsel zur (freiwilligen) Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG oder zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) möglich.

Gewinnermittlung bei Gründung eines Betriebes

Im Wirtschaftsjahr der Gründung eines Betriebes kann eine Rechnungslegungspflicht nur kraft Rechtsform (also insbesondere bei Führung des Betriebes in Form einer GmbH) gegeben sein. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen GmbH & Co KG) ist eine Pauschalierung jedenfalls möglich, wenn die Umsätze des Gründungsjahres 220.000 Euro nicht übersteigen.

Gewinnermittlung bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes

Wird ein bereits rechnungslegungspflichtiger Betrieb übernommen, muss auch die Übernehmende/der Übernehmende den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Wird ein nicht rechnungslegungspflichtiger Betrieb (entgeltlich oder unentgeltlich) übernommen, kann die Übernehmende/der Übernehmende die Gewinnermittlung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (freiwillige Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs 3 EStG oder Pauschalierung) wie im Falle einer Unternehmensgründung frei wählen. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft) setzt eine

Pauschalierung allerdings voraus, dass die Rechtsvorgängerin/der Rechtsvorgänger im letzten vollen Kalenderjahr den jeweils maßgebenden Umsatz (z.B. 220.000 Euro) nicht überschritten hat.

Rechtsgrundlagen

- § [» 189](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- §§ [» 124](#) und [» 125](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- §§ [» 4](#) und [» 5](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Finanzbuchführung

Die Finanzbuchführung stellt einen wichtigen Bereich jedes Unternehmens dar. Einnahmen und Ausgaben von Unternehmen müssen übersichtlich dargestellt und Belege darüber aufbewahrt werden.

Während die Betriebsbuchführung (Kostenrechnung) innerbetrieblichen Informationszwecken dient, erfasst die Finanzbuchführung (Finanzbuchhaltung) alle außerbetrieblichen unternehmensbezogenen Vorgänge, die in Zahlenwerten ausgedrückt werden können. Die Finanzbuchführung ist Grundlage für die Erstellung von **Bilanz** und Gewinn- und Verlustrechnung.

Zum Nachweis von Gewinnen oder Verlusten bzw. allgemein zur Information über die finanzielle Situation eines Unternehmens sind bestimmte Unternehmen verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres einen [Jahresabschluss](#) bzw. einen [Konzernabschluss](#) zu erstellen. Im Jahresabschluss wird die finanzielle Lage und der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens dem Erfolg aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr gegenübergestellt. Ein Jahresabschluss muss eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Bei **nicht fristgerechter Vorlage des Jahresabschlusses** verhängt das Firmenbuchgericht eine **Zwangsstrafverfügung** in Höhe von 700 Euro gegen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft (z.B. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) sowie gegen die Gesellschaft selbst. Bei [» Kleinstkapitalgesellschaften](#) beträgt die durch das Firmenbuchgericht zu verhängende Zwangsstrafverfügung 350 Euro. Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist vorgelegt, wird eine weitere Zwangsstrafe verhängt. Sie beträgt für Kleinstkapitalgesellschaften 350 Euro, für kleine [» Kapitalgesellschaften](#) 700 Euro, für mittelgroße Kapitalgesellschaften 2.100 Euro und für große Kapitalgesellschaften 4.200 Euro. Solange die Offenlegung nicht erfolgt ist, setzt sich dies alle zwei Monate fort. Begründete Einsprüche seitens der Unternehmen gegen Zwangsstrafverfügungen sind innerhalb von 14 Tagen möglich. Ein Einspruch führt zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens, in dem der Strafrahmen zwischen 700 und 3.600 Euro und bei Kleinstkapitalgesellschaften zwischen 350 und 1.800 Euro liegt. Bei einem Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Überschreitens der Offenlegungsfrist um mehr als zwei Monate kann im ordentlichen Verfahren für mittelgroße Gesellschaften eine Strafe bis zu 10.800 Euro, bei großen Gesellschaften bis zu 21.600 Euro verhängt werden.

Rechtsgrundlagen

[» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Rechnungslegung und Offenlegung der Bilanz

Inhaltliche Beschreibung

[Rechnungslegungspflichtige Unternehmerinnen/Unternehmer](#) sind verpflichtet, "Bücher zu führen" und darin ihre unternehmensbezogenen Geschäfte sowie die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Das bedeutet, dass in diesen Unternehmen jedes Jahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden müssen ([doppelte Buchführung](#)).

Die Bilanz gibt Auskunft über das Betriebsvermögen eines Unternehmens. Der Vergleich des Eigenkapitals zu Beginn des Geschäftsjahres mit dem am Ende des Geschäftsjahres ergibt unter Berücksichtigung der Einlagen und Entnahmen den Gewinn oder Verlust einer Periode.

In der Bilanz wird das Inventar eines Unternehmens in der Aktiv- und der Passivseite gegenübergestellt. Auf der Aktivseite sind alle Vermögenswerte aufgegliedert (z.B. Anlage- und Umlaufvermögen), die Passivseite gibt darüber Auskunft, wie die Mittel aufgebracht wurden (z.B. Eigen- oder Fremdkapital bzw. Schulden).

Folgende Posten müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen und aufgegliedert werden:

- [Anlagevermögen](#)
- [Umlaufvermögen](#)
- [Eigenkapital](#)
- [Rücklagen](#)
- [Rückstellungen](#)
- [Verbindlichkeiten](#)
- [Rechnungsabgrenzungsposten](#)

HINWEIS Die [vorgeschriebene Reihenfolge](#) der einzelnen Posten ist im Unternehmensgesetzbuch angeführt.

Anlagevermögen sind Gegenstände, die dauernd dem Geschäftsbetrieb gewidmet sind (z.B. Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Büroausstattung, Patente).

Umlaufvermögen sind Gegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nicht dauernd gewidmet sind (z.B. Waren, Forderungen, Wertpapiere).

Eigenkapital umfasst das von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern eingezahlte Grundkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen sowie den Bilanzgewinn (den laufenden Gewinn).

Rücklagen dienen der Stärkung des Eigenkapitals. Sie werden aus dem Gewinn (Gewinnrücklagen) oder Kapitaleinlagen (Kapitalrücklagen) gebildet und dienen dazu, einen sonst auszuweisenden Bilanzverlust auszugleichen.

Rückstellungen werden für künftige Lasten gebildet, die ihre Ursache im vergangenen Wirtschaftsjahr haben, aber noch nicht so konkret sind, dass eine Verbindlichkeit einzustellen ist (z.B. Abfertigungsrückstellungen).

Verbindlichkeiten sind Schulden.

Rechnungsabgrenzungsposten (aktive bzw. passive) rechnen Ausgaben bzw. Einnahmen dem Wirtschaftsjahr zu, zu dem sie wirtschaftlich gehören (z.B. vorausbezahlte Mieten bzw. erhaltene Mietvorauszahlungen).

Zu Beginn ihres Unternehmens müssen rechnungslegungspflichtige Unternehmerinnen/ Unternehmer eine **Eröffnungsbilanz** aufstellen.

Einreichung der Bilanz

Alle Kapitalgesellschaften und bestimmte sonstige Rechtsträger müssen ihre Bilanz beim Firmenbuchgericht einreichen bzw. offenlegen.

Weitere Informationen zum [Thema "Bilanzveröffentlichung im Firmenbuch"](#) finden sich auf USP.gv.at.

Informationen zum [Thema "Jahresabschluss"](#) finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

HINWEIS Ein Jahresabschluss muss sowohl eine Bilanz als auch eine Gewinn- und Verlustrechnung beinhalten.

Einreichung der gekürzten Bilanz

Kleine GmbHs sowie kleine verdeck-te Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG u.a.) müssen nur eine gekürzte Bilanz samt gekürztem Anhang beim Firmenbuchgericht einreichen. [Kleinstkapitalgesellschaften](#) müssen überhaupt nur eine gekürzte Bilanz beim Firmenbuchgericht einreichen. Das bedeutet, dass die von ihnen eingereichte Bilanz nur

bestimmte Posten aufweisen muss.

Unternehmen, bei denen eine Einreichung in Papierform zulässig ist, können zur Erfüllung dieser Informationsverpflichtung das Formular G2 und das Formular G3 verwenden.

Kleinen GmbHs und kleinen GmbH & Co KG steht ein [» ausfüllbares Web-Formular](#) zur Verfügung.

Aufbewahrungspflicht

Unternehmerinnen/Unternehmer müssen ihre Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihnen zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sieben Jahre ab Erstellung geordnet aufbewahren. Sie sind darüber hinaus noch solange aufzubewahren, wie sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

Liquidationsbilanz

Für den Beginn einer Liquidation müssen die Liquidatorinnen/Liquidatoren einer GmbH (bzw. einer Aktiengesellschaft) eine Bilanz aufstellen. Selbiges gilt auch für die Beendigung der Liquidation.

Betroffene Unternehmen

- [» Kapitalgesellschaften](#) ([» GmbH](#), [» AG](#), [» SE](#))
- Verdeck-te Kapitalgesellschaften ([» GmbH & Co KG](#))
- [» Genossenschaften](#)
- Bei Überschreitung des **Schwellenwertes von 700.000 Euro** Umsatzerlös außerdem:
 - [» Einzelunternehmen](#)
 - [» Personenge-sellschaften](#) ([» OG](#), [» KG](#))

ACHTUNG Die Bilanzierungspflicht tritt grundsätzlich erst ein, wenn die Schwellenwerte an zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wurden.

Land- und Forstwirte, Freiberuflerinnen/Freiberufler und Unternehmer, deren Einkünfte (im Sinne des Einkommenssteuergesetzes) aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bestehen (z.B. Unternehmen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen) sind von der Pflicht zur Bilanzierung **ausgenommen**.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Einreichung der Bilanz beim Firmenbuchgericht:

- in den ersten **neun Monaten** des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr

Zuständige Stelle

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

- Bilanz
- Anhang

Kosten

Eingabengebühr (Firmenbuchgericht):

- GmbH & Co KG: 34 Euro
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 34 Euro
- Aktiengesellschaften, Societas Europaea: 152 Euro
- Genossenschaften: 22 Euro
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften: 76 Euro
- Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im [» elektronischen Rechtsverkehr](#) (oder über das Webformular) übermittelt werden, so erhöht sich die Eingabengebühr um 18 Euro.

Eintragungsgebühr (Firmenbuchgericht):

- Alle offenlegungspflichtigen Rechtsträger: 21 Euro

HINWEIS Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihres Umsatzes von weniger als 70.000 Euro die Wahl haben zwischen der Einreichung in elektronischer Form und der Einreichung in Papierform, können eine sachliche Gebührenbefreiung für die Eintragungsgebühr geltend machen, wenn sie den Jahresabschluss im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (oder über das Webformular) spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag einreichen. Dafür ist es notwendig, dass sie bei der Einbringung auf die gesetzliche Grundlage hinweisen (im Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH und GmbH & Co KG ist dafür ein Feld vorgesehen, bei der strukturierten Einbringung über FinanzOnline ist im offenzulegenden Anhang ein Feld vorgesehen).

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 193 bis 229](#) und [» 236 bis 243b](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Jahresabschluss – kleine GmbH, GmbH & Co KG – Web-Formular](#)
- [» Jahresabschluss – Bilanz einer kleinen GmbH – Einreichung – G1](#)
- [» Jahresabschluss – Anhang einer kleinen GmbH – Einreichung – G2](#)
- [» Jahresabschluss – Bilanz einer kleinen GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischer Personengesellschaften – G3](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Jahresabschluss

Inhaltliche Beschreibung

Erstellung des Jahresabschlusses

[Rechnungslegungspflichtige Unternehmen](#) müssen in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss erstellen.

Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaften – AG, Societas Europaea – SE), verdeckte Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG) und Privatstiftungen müssen in den ersten fünf

Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht (z.B. große Aktiengesellschaften) und einen [Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen](#) (z.B. große Gesellschaften, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind) erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorlegen, soweit ein solcher besteht.

HINWEIS [» Kleinstkapitalgesellschaften](#) müssen keinen Anhang aufstellen, wenn sie die gesetzlich geforderten Angaben (z.B. Eventualverbindlichkeiten, Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) unter der Bilanz machen.

Weitere Informationen zum [» Thema "Bilanzveröffentlichung im Firmenbuch"](#) finden sich auf USP.gv.at.

Für verschiedene Unternehmensformen wie Genossenschaften, Vereine, Versicherungsgesellschaften, EWIV, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen etc. bestehen rechnungslegungsrechtliche Sondervorschriften.

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat die Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Bei einer GmbH muss die Generalversammlung den Jahresbericht innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres prüfen und feststellen.

Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss und den Lagebericht durch **eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer** prüfen lassen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind kleine GmbHs, sofern sie nicht von Gesetz wegen einen Aufsichtsrat haben müssen.

Über die erfolgte Prüfung hat die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser muss den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates, falls ein solcher besteht, vorgelegt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss außerdem in einem **Bestätigungsvermerk** zum Jahresabschluss zusammengefasst werden, der zwingend bestimmte Punkte umfassen muss.

Offenlegung des Jahresabschlusses

Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss inklusive Anhang und Lagebericht sowie gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht und den [» Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen](#) mit dem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht einzureichen – es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung (Ausnahme: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 70.000 Euro). Weitere Informationen zum [» Thema "Bilanzveröffentlichung im Firmenbuch"](#) finden sich auf USP.gv.at.

HINWEIS [» Kleinstkapitalgesellschaften](#) müssen keinen Anhang aufstellen, wenn sie die geforderten Angaben (z.B. Eventualverbindlichkeiten, Vorschüsse und Kredite an Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) unter der Bilanz machen.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Große Aktiengesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Inhalt des Jahresabschlusses, des Anhangs zum Jahresbericht und des Lageberichts

Der Jahresabschluss besteht aus der [Bilanz](#) und der Gewinn- und Verlustrechnung, er muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und klar und übersichtlich aufgestellt sein. Er muss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

Der Jahresabschluss muss sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In der **Bilanz** muss auf der Aktivseite das Anlage- und das Umlaufvermögen, auf der Passivseite das Eigenkapital, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen und aufgliedert werden.

HINWEIS Mit 20. Juli 2015 wurde der **Posten der un versteuerten Rücklagen abgeschafft**. Bestehende un versteuerte Rücklagen müssen im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Soweit in un versteuerten Rücklagen passive latente Steuern enthalten sind, sind diese in einer entsprechenden Rückstellung auszuweisen.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** enthält eine Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen; der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag sowie der Bilanzgewinn oder Bilanzverlust sind gesondert auszuweisen.

Der Jahresabschluss ist von der Unternehmerin/dem Unternehmer unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen/Gesellschafter vorhanden, müssen sie alle unterzeichnen.

Im **Anhang zum Jahresbericht** müssen die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so erläutert werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Kleine Gesellschaften müssen nur die im Unternehmensgesetzbuch geforderten Anhangangaben machen, soweit auf sie keine Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmerinnen/Unternehmer bestimmter Rechtsformen anwendbar sind, die auf europäischen Rechtsakten beruhen.

Im **Lagebericht** müssen der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so dargestellt werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Außerdem müssen die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, beschrieben werden.

Aufbewahrungspflicht

Unternehmerinnen/Unternehmer müssen ihre Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihnen zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sieben Jahre ab Erstellung geordnet aufbewahren. Sie sind darüber hinaus noch solange aufzubewahren, wie sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

Betroffene Unternehmen

Erstellung des Jahresabschlusses:

- Rechnungslegungspflichtige [» Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer](#) und rechnungslegungspflichtige [» Personengesellschaften](#) ([» OG](#), [» KG](#))
- [» Kapitalgesellschaften](#) ([» GmbH](#), [» AG](#), [» SE](#) etc.)
- Verdeckte Kapitalgesellschaften ([» GmbH & Co KG](#) etc.)
- [» Genossenschaften](#), wenn sie bestimmte Größenmerkmale übersteigen
- Vereine, wenn sie bestimmte Größenmerkmale übersteigen
- Sonstige Rechtsträger gemäß Sondergesetzen

Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE etc.)
- Verdeckte Kapitalgesellschaften (GmbH & Co KG etc.)
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften (Ltd. etc.)
- Genossenschaften, wenn sie bestimmte Größenmerkmale übersteigen
- Sonstige Rechtsträger gemäß Sondergesetzen

Zuständig für die Einreichung des elektronischen Jahresabschlusses bei Gericht ist grundsätzlich die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (z.B. die Geschäftsführerin). Gibt es mehr als eine gesetzliche Vertreterin/einen gesetzlichen Vertreter, so ist eine Ermächtigung der anderen erforderlich. Diese müssen Jahresabschluss und Lagebericht außerdem unterzeichnen.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung:

- Große Aktiengesellschaften

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

Rechnungslegungspflichtige Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer und Personengesellschaften:

- in den ersten **neun Monaten** des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr: Erstellung des Jahresabschlusses

Kapitalgesellschaften:

- in den ersten **fünf Monaten** des Geschäftsjahres: Vorlage an die Mitglieder des Aufsichtsrats
- spätestens **neun Monate** nach dem Bilanzstichtag: Einreichung bei Gericht
- große AG: unmittelbar nach Behandlung des Jahresabschlusses in der Hauptversammlung, **spätestens neun Monate** nach dem Bilanzstichtag: Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Wiener Zeitung

Zuständige Stelle

Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht:

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die (Kapital-)Gesellschaft ihren Sitz hat

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Einreichung beim Firmenbuchgericht:

- Jahresabschluss inklusive
 - Anhang und
 - Lagebericht (falls vorgeschrieben)
 - Corporate Governance-Bericht (falls vorgeschrieben)
 - Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen (falls vorgeschrieben)

HINWEIS [» Kleinstkapitalgesellschaften](#) müssen keinen Anhang beim Firmenbuchgericht einreichen.

Kosten

Eingabengebühr (Firmenbuchgericht):

- GmbH & Co KG: 34 Euro
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 34 Euro
- Aktiengesellschaft, Societas Europaea: 152 Euro
- Genossenschaften: 22 Euro
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften: 76 Euro
- Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im [» elektronischen Rechtsverkehr](#) übermittelt werden, so erhöht sich die Eingabengebühr um 18 Euro.

Eintragungsgebühr (Firmenbuchgericht):

- Alle offenlegungspflichtigen Rechtsträger: 21 Euro

HINWEIS Kapitalgesellschaften, die aufgrund ihres Umsatzes von bis zu 70.000 Euro die Wahl haben zwischen der Einreichung in elektronischer Form und der Einreichung in Papierform, können eine sachliche Gebührenbefreiung für die Eintragungsgebühr geltend machen, wenn sie den Jahresabschluss im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (oder über das Webformular) spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag einreichen. Dafür ist es notwendig, dass sie bei der Einbringung auf die gesetzliche Grundlage hinweisen (im Web-Formular Jahresabschluss für kleine GmbH und GmbH & Co KG ist dafür ein Feld vorgesehen, bei der strukturierten Einbringung über FinanzOnline ist im offenzulegenden Anhang ein Feld vorgesehen).

Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der Wiener Zeitung:

- Die Anzeigentarife für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung finden sich auf den Seiten der Wiener Zeitung.

Zusätzliche Informationen

Kapitalgesellschaften, die ihre Jahresabschlüsse elektronisch an das Firmenbuch übermitteln müssen, haben die Möglichkeit, dies in strukturierter Form über FinanzOnline oder als Beilage im [» elektronischen Rechtsverkehr](#) (webERV) der Justiz zu erledigen.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 193 bis 200](#), [» 221](#) und [» 277 bis 281](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

- [» Information des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen](#)

Zum Formular

[» Jahresabschluss – kleine GmbH und kleine kapitalistischen Personengesellschaften \(z.B. GmbH & Co KG\) – Web-Formular](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Konzernabschluss

Inhaltliche Beschreibung

Ein Konzern ist eine wirtschaftliche Verbindung mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen, die aus wirtschaftlichen Gründen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst sind. Besteht ein Unterordnungsverhältnis (etwa durch Beteiligungen), so spricht man von **Mutter- und Tochterunternehmen**, wobei die Muttergesellschaft die Leitungsfunktion ausübt.

Hat eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH, Aktiengesellschaft – AG, Societas Europaea – SE), eine GmbH & Co KG, eine Genossenschaft oder eine Privatstiftung mit Sitz im Inland ein (oder mehrere) Tochterunternehmen, so muss sie, wenn sie gewisse Größenmerkmale übersteigt, zusätzlich zu ihrem eigenen Jahresabschluss einen Konzernabschluss, einen Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht und einen konsolidierten [» Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen](#) erstellen. Zuständig dafür sind die gesetzlichen Vertreterinnen/gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht sowie gegebenenfalls der konsolidierte Corporate Governance-Bericht und der konsolidierte [» Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen](#) müssen von sämtlichen gesetzlichen Vertreterinnen/gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Diese müssen dann der Haupt- oder Generalversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens vorgelegt werden.

Außerdem muss der Konzernabschluss außer bei Privatstiftungen (elektronisch) beim Firmenbuchgericht eingereicht werden.

Der Konzernabschluss und -lagebericht muss außerdem durch **eine Abschlussprüferin/einen Abschlussprüfer** geprüft werden.

Teilkonzernabschluss

Prinzipiell besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (Teilkonzernabschlusses) auch dann, wenn das Mutterunternehmen selbst Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens (übergeordnetes Mutterunternehmen) ist. Von der **Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses** samt Konzernlagebericht ist ein solches Mutterunternehmen (welches zugleich Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens ist), sofern es dem österreichischen Recht unterliegt, allerdings dann **befreit**, wenn es **in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens** (befreiender Konzernabschluss) **einbezogen ist** und

- das **übergeordnete Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **unterliegt** und entweder
 - **sämtliche Anteile** am befreiten Unternehmen (Tochterunternehmen, welches zugleich auch selbst Mutterunternehmen ist) besitzt oder
 - **mindestens 90 Prozent der Anteile** am befreiten Unternehmen besitzt und die anderen Anteilsinhaberinnen/Anteilhaber der Befreiung zugestimmt haben oder
 - weder der Aufsichtsrat noch eine qualifizierte Minderheit, deren Anteile 10 Prozent des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 1.400.000 Euro erreichen, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahres die Aufstellung des Teilkonzernabschlusses verlangen **oder**
- das **übergeordnete Mutterunternehmen nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union** oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt **und** weder der Aufsichtsrat noch eine qualifizierte Minderheit, deren Anteil 5 Prozent des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 700.000 Euro erreichen, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahres die Aufstellung des Teilkonzernabschlusses verlangen.

Der **Konzernabschluss und der Konzernlagebericht** des übergeordneten Mutterunternehmens haben allerdings **nur dann befreiende Wirkung**, wenn noch **bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden**.

Diese sind unter anderem:

- Das von der Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen müssen in den befreienden Konzernabschluss einbezogen sein.
- Der befreiende Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens müssen unverzüglich beim Firmenbuchgericht offengelegt worden sein. Die Offenlegung hat in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (englische Sprache) zu erfolgen. Zusätzlich muss der befreiende Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens dem Aufsichtsrat sowie der nächsten ordentlichen Hauptversammlung (Generalversammlung) vorgelegt werden.

Ist ein Tochterunternehmen in einem ausländischen Konzernabschluss mit befreiender Wirkung einbezogen, so hat es diesen in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache (englische Sprache) beim Firmenbuchgericht zu hinterlegen.

Aufbewahrungspflicht

Neben Jahresabschlüssen und weiteren Unterlagen müssen auch Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sieben Jahre ab Erstellung geordnet aufbewahrt werden bzw. darüber hinaus noch solange, wie sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

Betroffene Unternehmen

- **⇒ Kapitalgesellschaften** (⇒ [GmbH](#), ⇒ [AG](#), ⇒ [SE](#)), die gewisse Größenmerkmale erreichen (Mutterunternehmen bzw. Tochterunternehmen, das selbst ein Mutterunternehmen ist)
- **⇒ [GmbH & Co KG](#)**
- **⇒ [Genossenschaften](#)**, die gewisse Größenmerkmale erreichen
- Privatstiftungen, die gewisse Größenmerkmale erreichen
- Sonstige Rechtsträger nach den Sondergesetzen

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Fristen

- in den ersten **fünf Monaten** des Geschäftsjahres: Vorlage an die Mitglieder des Aufsichtsrats
- spätestens **neun Monate** nach dem Bilanzstichtag: Einreichung bei Gericht

Zuständige Stelle

Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel die (Mutter-/Tochter-)Gesellschaft ihren Sitz hat

- In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Einreichung beim Firmenbuchgericht:

- Konzernabschluss inklusive
 - Anhang und
 - Konzernlagebericht
- oder Tochterunternehmen allenfalls: befreiender ausländischer Konzernabschluss

Kosten

Eingabengebühr (Firmenbuchgericht):

- GmbH & Co KG: 34 Euro
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 34 Euro
- Aktiengesellschaft, Societas Europaea: 152 Euro
- Genossenschaften: 22 Euro
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften: 76 Euro

Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im [» elektronischen Rechtsverkehr](#) übermittelt werden, so erhöht sich die Eingabengebühr um 18 Euro.

Eintragungsgebühr (Firmenbuchgericht):

- Alle offenlegungspflichtigen Rechtsträger: 21 Euro

Rechtsgrundlagen

§§ [» 244 bis 246](#) [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Es steht kein Formular zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Inventar

Inhaltliche Beschreibung

[Rechnungslegungspflichtige Unternehmerinnen/Unternehmer](#) müssen zu Beginn der Unternehmenstätigkeit die dem Unternehmen gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden genau verzeichnen und deren Wert angeben. Das sogenannte Inventar muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs neu ermittelt werden.

Die Vermögensgegenstände müssen grundsätzlich im Weg einer körperlichen Bestandsaufnahme zeitnah des Stichtags erfasst werden ("**Stichtagsinventur**").

Bei der Inventur am Schluss des Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt nicht, wenn durch die Anwendung eines den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechenden Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand nach

- Art,
- Menge und
- Wert

festgestellt werden kann (sogenannte laufende oder **permanente Inventur**). Diese Vereinfachung erlaubt die Aufnahme verteilt über das ganze Geschäftsjahr und die Fortrechnung des unter dem Jahr festgestellten Istbestands bis zum Bilanzstichtag aufgrund der Buchungsunterlagen.

Der Bestand kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben ermittelt werden, wenn dieses Verfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Der Aussagewert muss jedoch dem eines aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

Vor- oder nachverlagerte Stichtagsinventur:

In dem Inventar für den Schluss eines Geschäftsjahres müssen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet werden, wenn

- die Unternehmerin/der Unternehmer ein "besonderes Inventar" (durch körperliche Bestandsaufnahme oder auf Grundlage einer permanenten Inventur) innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres erstellt hat und
- aufgrund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der Bestand für den Schluss des Geschäftsjahres ordnungsgemäß bewertet werden kann.

Betroffene Unternehmen

Alle [rechnungslegungspflichtigen Unternehmerinnen/Unternehmer](#)

Fristen

Das Inventar muss am Schluss eines jeden Geschäftsjahres neu ermittelt werden.

Zuständige Stelle

Die Einhaltung dieser Verpflichtung überprüft die zuständige Abgabenbehörde (» [Finanzamt](#)).

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben für die Erstellung des Inventars an.

Rechtsgrundlagen

§§ » [189](#), » [191](#) und » [192](#) » [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Kontrolle durch Außenprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch die Unternehmerin/den Unternehmer, sondern auch für Kontrollzwecke des Finanzamtes. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die von ihr/ihm ermittelten Besteuerungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

ACHTUNG Kommen bei der Prüfung Tatsachen oder Beweismittel neu hervor, die dem Finanzamt bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO).

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u.a.um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Außenprüfung (§ 147 BAO)
- Umsatzsteuernachschau (§ 144 BAO)
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 Einkommensteuergesetz – EStG)

An einer abgabenbehördlichen Prüfung hat die Unternehmerin/der Unternehmer mitzuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Außenprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei der steuerlichen Vertretung der Unternehmerin/des Unternehmers statt.

Rechtsgrundlagen

- §§ [141](#), [144](#), [147](#) und [303](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- §§ [86 bis 89](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ [131](#), [132](#) [Bundesabgabenordnung](#) – BAO).

BEISPIEL Eine mit 3. Jänner 2017 datierte Eingangsrechnung muss bis zum 31. Dezember 2024 aufbewahrt werden. Erst am 1. Jänner 2025 darf man die das Jahr 2017 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z.B. um Unterlagen und Aufzeichnungen

handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 22 Jahre (§ [18](#) Abs 10 [Umsatzsteuergesetz](#) – UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ [132](#) Abs 2 [BAO](#)).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ [132](#) Abs 1 [BAO](#)).

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Gewinnermittlungsarten im Detail

- [Doppelte Buchführung](#)
- [Einnahmen-Ausgaben-Rechnung](#)
- [Pauschalierung](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Formulare](#)

Doppelte Buchführung

Der Ausdruck "Bücher führen" ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck "Buchführung" ist mit dem Begriff der "doppelten Buchhaltung" gleichzusetzen.

Die "doppelte Buchhaltung" hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (sogenannte "Soll-Haben-Gleichheit")
- zweifache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung

HINWEIS Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung. Zum Wesen der "doppelten Buchhaltung" gehört auch:

- Die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern (z.B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch)
- Die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- Die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d.h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören

Der Gewinn (Verlust) wird zweifach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): das Reinvermögen (= Vermögen abzüglich Schulden) am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwendungen gegenüberstellt

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Aufgrund der leichten Handhabung empfiehlt sich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten und weiters für [Freiberuflerinnen/Freiberufler](#) wie

Ärztinnen/Ärzte und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs)Einnahmen und (Betriebs)Ausgaben sind aufzuzeichnen und man muss sich nach dem Zufluss- und Abflussprinzip orientieren.

Für die Veranlagung ist die Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a zwingend vorgegeben. Für Kleinunternehmer/innen liegt ab dem Jahr 2015 das vereinfachte Formular E 1a-K auf. Es sind daher die dort genannten Kennzahlen für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auszufüllen. Die jeweils zutreffende Beilage ist der Einkommensteuererklärung anzuschließen. Die Vorlage einer eigenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht mehr erforderlich.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[» Betriebsseinnahmen](#)".

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob bei der Unternehmerin/dem Unternehmer eine Verminderung ihrer/seiner Zahlungsmittel eingetreten ist. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[» Betriebsausgaben](#)". Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss.

Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht bei der Geltendmachung der Abschreibung für Abnutzung. Hier kommt es nur auf die bereits erfolgte Anschaffung oder Herstellung und Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes an; dessen tatsächliche Bezahlung spielt keine Rolle. Bei einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist die Führung einer Anlagekartei notwendig (§ 7 Abs 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Bedient sich eine Gewerbetreibende/ein Gewerbetreibender der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, muss sie/er auch ein Wareneingangsbuch führen (§ 127 Bundesabgabenordnung – BAO). Wer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein Lohnkonto (§ 76 EStG).

ACHTUNG Die Beträge der Betriebseinnahmen und -ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttomethode) oder ohne Umsatzsteuer (Nettomethode) angesetzt werden (§ 4 Abs 3 dritter Satz EStG). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. Näheres findet sich im Kapitel "[» Betriebsausgaben](#)" und "[» Betriebseinnahmen](#)". In der Beilage E 1a oder E 1a-K ist bei umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmerinnen/umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern "Bruttosystem" anzukreuzen.

BEISPIEL Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Jahres 2016, alle Beträge in Euro:

Betriebseinnahmen (netto)	Nettobeträge	Kennzahl E 1a	Betriebsausgaben (netto)	Nettobeträge	Kennzahl E 1a
Umsatzerlöse		9040	Handelswareneinkauf		9100
Anlagenverkäufe	38.000	9060	Telefon und Porti	19.000	9230
	2.000		Büromiete	500	9180
			Fachliteratur	1.450	9230
			Fahrtkosten	300	9160
			Sozialversicherung	450	9230
			Fremdlöhne	3.000	9110
			Beratungskosten	1.000	9230
			» Werbung	750	9200
			§ 13 EStG (» GWG)	400	9130
			» Abschreibung (AfA)	250	9130
)	900	
Summe	40.000		Summe	28.000	
Vorläufiger Gewinn 2016	12.000				
- 13 Prozent » Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag)	-1.560				
Gewinn 2016	10.440				

Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Unternehmerinnen/Unternehmer sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

- einerseits zwischen der Gewinnpauschalierung (hier wird der Gewinn pauschaliert) und der Teilpauschalierung (hier werden nur die Betriebsausgaben ganz oder teilweise pauschaliert) und
- andererseits zwischen der Branchenpauschalierung (z.B. für Gastgewerbetreibende, Lebensmittelhändlerinnen/Lebensmittelhändler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller, Künstlerinnen/Künstler) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Basispauschalierung.

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Nähere Informationen finden sich im Kapitel "[» Pauschalierung](#)".

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 4](#), [» 7](#), [» 13](#) und [» 76](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- § [» 127](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Formulare

- [» Einkommensteuererklärung – Beilage für Einzelunternehmer \(betriebliche Einkünfte\) – E1a](#)
- [» Einkommensteuererklärung – Beilage für Kleinbetriebe – E1a-K](#)

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung

Die allgemeinen Formvorschriften, die bei Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu beachten wären, sind in § [» 131](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO) näher definiert. Insbesondere sollen die Eintragungen chronologisch, vollständig, richtig und zeitnah erfolgen und die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich anhand der Aufzeichnungen in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Bei der betrieblichen Losungsermittlung ist grundsätzlich zu beachten, dass die Bareingänge und Barausgänge einzeln festzuhalten sind, wobei es Erleichterungen für kleinere Unternehmer (Umsatz < 150.000 Euro pro Betrieb) und auch für schwierig einzeln aufzuzeichnende Umsätze (für nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Geschäftsräumen, sondern "im Freien" erzielte Umsätze) gibt.

Wenn bei der Losungsermittlung elektronische Registrierkassen oder Kassensysteme verwendet werden, sollen auch diese den rechtlichen Rahmenbedingungen und Formvorschriften entsprechen, um die Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Nähere Informationen zur [» Kassenrichtlinie 2012](#) (KRL 2012) finden sich auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen.

Stand: 13.02.2014

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Rechnungslegung von Genossenschaften

Inhaltliche Beschreibung

Vorstände von Genossenschaften müssen dafür sorgen, dass ein dem Unternehmen entsprechendes Rechnungswesen geführt wird. Eine aufsichtsratspflichtige Genossenschaft hat ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten.

Der Vorstand muss weiters erstellen:

- Einen Jahresabschluss oder sonstigen Rechnungsabschluss
- Einen Bericht, in dem angeführt sind
 - Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens
 - Entwicklung des Mitgliederstands
 - Geschäftsanteile und entsprechende Haftsummen und geleistete Beträge

HINWEIS Die Erfüllung des Genossenschaftszwecks muss in dem Bericht beinhaltet sein.

Der Jahresabschluss und der Bericht müssen dem Aufsichtsrat, falls ein solcher besteht, zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Generalversammlung vorgelegt werden. Ein Aufsichtsrat ist zu bestellen, wenn die Genossenschaft dauernd mindestens vierzig Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt.

Genossenschaften, die bestimmte Größenmerkmale übersteigen, sind zur Einreichung des [Jahresabschlusses](#) beim Firmenbuch verpflichtet.

Betroffene Unternehmen

Jede Genossenschaft

Fristen

- In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs: Vorlage des Jahresabschlusses und des Berichts an die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn vorhanden
- Bei Genossenschaften, die bestimmte Größenmerkmale übersteigen, spätestens **neun Monate** nach dem Bilanzstichtag: Einreichung des Jahresabschlusses und des Berichts bei Gericht

Zuständige Stelle

Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht:

Das [Landesgericht](#), in dessen Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat

- In Wien: das [Handelsgericht Wien](#)
- In Graz: das [Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Rechtsgrundlagen

[Genossenschaftsgesetz](#) (GenG)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz